

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Bau-, Ordnungs- und Kanalisationsausschuss Bovenau	02.03.2023	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Bovenau	29.03.2023	öffentlich	11.

Beratung und Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Solarpark Osterrade" und die 17. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holz, nördlich des Windparks und östlich der Alten Eider - Beschluss zur Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Bovenau möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die vorhandene Fläche nördlich des Windparks gilt bereits als vorbelastet und soll daher zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bereitgestellt werden. Die Fläche soll zur Erzeugung von regenerativen Energien durch Photovoltaik dienen.

Auf den Flurstücken 1/5 und 72 der Flur 10, 21 und 28 (teilw.) der Flur 9 sowie 2/6 (teilw.) der Flur 2, südlich des Nord-Ostsee-Kanals sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage an die Enerparc AG verpachtet werden. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rund 42 ha, rund 34 ha sollen mit Photovoltaikanlagen überplant und eine installierte Leistung von ca. 34 MWp erreicht werden.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich abseits von Autobahnen und zweigleisigen Hauptschienenwegen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB sind, sind zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Vorhabenträger hat sich gegenüber der Gemeinde Bovenau im Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer festgelegten Frist umzusetzen und die Planungs-, Erschließungs- und Umsetzungskosten für das Vorhaben zu tragen. Träger des Planverfahrens ist die Gemeinde.

Die Gemeinde Bovenau verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet landwirtschaftliche Flächen darstellt. Parallel zur Aufstellung des B-Plans ist daher eine FNP-Änderung erforderlich. Die Planungen verlaufen nach § 8 Abs. 3 S. 1 im Parallelverfahren, so dass dieser B-Plan entsprechend des Entwicklungsgebots § 8 Abs. 2 S. 1 schlussendlich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und der Umgang sind der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage) zu entnehmen. Aufgrund der Stellungnahmen wurden der F- und B-Planentwurf angepasst.

Der Solarpark soll auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, von denen noch nicht bekannt ist, ob die Bereiche der ehemaligen Spülfelder in der vorgegebenen Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) liegen. Mittlerweile erweist sich die Errichtung von Solarparks auch ohne EEG-Förderung als rentabel, sodass die Lage dieses Solarparks nicht an die vorgegebene EEG-Gebietskulisse gebunden ist. Gleichwohl muss die Planung raumordnerischen Zielen folgen, raumverträglich gestaltet sein und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Gleichzeitig hat die Gemeinde gemäß aktuellem Landesentwicklungsplans ein Standortkonzept zu entwickeln, das die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf geeignete Räume lenkt. Dieses Standortkonzept wurde gemäß den eingegangenen Anforderungen der Landesplanungsbehörde überarbeitet. Eine Zustimmung der Landesplanung steht noch aus und soll im Rahmen des nächsten Beteiligungsschrittes erfolgen.

Der Vorhabenträger pachtet die Flächen vom Eigentümer üblicherweise für 20 Jahre mit einer Verlängerungsoption von weiteren 5 oder 10 Jahren. Nach Kündigung des Pachtvertrags werden die Anlagen komplett auf Kosten des Vorhabenträgers abgebaut. Dies wird vertraglich mit den Eigentümern vereinbart und durch Bankbürgschaften abgesichert. Die Anlage kann einfach rückstandlos abgebaut werden, da die Module keine Fundamente haben. Grundsätzlich ist auch ein längerer Betrieb über 20 Jahre hinaus möglich. Erste Erfahrungen mit 20 Jahre alten Anlagen zeigen, dass die Anlagen kaum an Leistung verlieren.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostentragung für die Aufstellung dieses B-Plans wird vorab über eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Vorhabenträger geregelt. Der Gemeinde entstehen durch die Aufstellung der Bauleitpläne keine Kosten.

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der 17. Änderung des F-Planes und die Begründung inkl. Anlagen für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holz, nördlich des Windparks und östlich der Alten Eider werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 17. Änderung des F-Planes und die Begründung inkl. Anlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Der Entwurf des B-Plans Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ und die Begründung inkl. Anlagen für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich des Osterrader Holz, nördlich des Windparks und östlich der Alten Eider werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Der Entwurf des B-Plans Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ und die Begründung inkl. Anlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins

Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

5. Das Planungsbüro Elbberg wird damit beauftragt, die Beteiligung der Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 17. Änderung des F-Planes sowie den Entwurf des B-Plans Nr. 9 „Solarpark Osterrade“ durchzuführen.

Im Auftrage

gez.
Marc Nadolny

Anlage(n):

Zum B-Plan Nr.9

- Planzeichnung
- Begründung Teil I Städtebau
 - Anlage 1: Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Anlage 2: Blendgutachten
- Begründung Teil II Umweltbericht
 - Anlage 1: Biotoptypenkarte (identisch wie zum F-Plan)
 - Anlage 2: Sichtbarkeitsanalyse (identisch wie zum F-Plan)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (identisch wie zum F-Plan)

Zur 17. Änderung des F-Plan

- Planzeichnung
- Begründung Teil I Städtebau
 - Anlage 1: Standortkonzept inkl. Karten – *wird nachgereicht* -
- Begründung Teil II Umweltbericht
 - Anlage 1: Biotoptypenkarte (identisch wie zum B-Plan)
 - Anlage 2: Sichtbarkeitsanalyse (identisch wie zum B-Plan)
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (identisch wie zum B-Plan)